

Verschiebung der Wahlen zum Fachschaftsrat der Fachschaft Jura der Universität Bielefeld

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), i.V.m. dem § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 31. Oktober 2020 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV. NRW. S. 1046), hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Bielefeld folgenden Beschluss gefasst:

Da aufgrund der Corona-bedingten Gesamtlage eine ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen nicht gewährleistet werden kann, hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Bielefeld beschlossen, die Wahl zum Fachschaftsrat der Fachschaft Jura der Universität Bielefeld auf das Sommersemester 2021 zu verschieben. Die Mitglieder der bisherigen gewählten Fachschaftsvertretung üben ihre Funktion weiter bis zum erstmaligen Zusammentreten des dann neu zu wählenden Fachschaftsrats aus, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bielefeld vom 19. November 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Vorsitzende
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität Bielefeld
Sven Wolski